

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1996/3/6 V168/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1996

## **Index**

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## **Norm**

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs3 zweiter Satz lita

B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz

AufschließungsgebietsV der Gemeinde Maria Wörth vom 27.10.92

Krnt Allgemeine GemeindeO 1982 §15 Abs1

Krnt GemeindeplanungsG 1982 §2 Abs11

## **Leitsatz**

Anlaßfallwirkung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des Krnt GemeindeplanungsG 1982 über die Festlegung von Aufschließungsgebieten auf ein vor Beginn der nichtöffentlichen Beratung beschlossenes amtsweiges Verordnungsprüfungsverfahren; Aufhebung der auf diese Bestimmung gestützten AufschließungsgebietsV mangels einer gesetzlichen Grundlage und infolge rückwirkender in Kraft Setzung ohne gesetzliche Ermächtigung

## **Rechtssatz**

Die in Prüfung genommene Bestimmung der AufschließungsgebietsV findet ihre materielle Basis in der mit E v 10.10.95, G21/95 ua, als verfassungswidrig erkannten Bestimmung des §2 Abs11 Krnt GemeindeplanungsG 1982. Sie ist nunmehr so zu beurteilen, als ob sie ohne gesetzliche Grundlage - also in Widerspruch zu Art18 B-VG - erlassen worden wäre.

Weiters wurde die in Prüfung genommene Verordnungsstelle rückwirkend in Kraft gesetzt, ohne daß hiefür eine gesetzliche Ermächtigung vorlag (vgl §15 Abs1 Krnt Allgemeine GemeindeO 1982).

Da die Verordnung sowohl rückwirkend in Kraft gesetzt wurde, ohne daß hiefür eine gesetzliche Ermächtigung bestanden hatte, als auch insgesamt der gesetzlichen Grundlage entbehrte, war sie gemäß Art139 Abs3 lita B-VG zur Gänze als gesetzwidrig aufzuheben.

(Anlaßfall: E v 06.03.96, B2154/94 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

## **Entscheidungstexte**

- V 168/95  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.03.1996 V 168/95

## **Schlagworte**

VfGH / Aufhebung Wirkung, VfGH / Anlaßverfahren, VfGH / Anlaßfall, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung, Rückwirkung, Aufschließungsgebiet

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1996:V168.1995

## **Dokumentnummer**

JFR\_10039694\_95V00168\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>